

Mietvertrag

HELLER
Baumaschinen & Landtechnik



www.wylandrent.ch

+41 (0)52 740 21 30

Mieter

Vermieter

Heller Baumaschinen&Landtechnik GmbH
Dorfstrasse 16
CH-8468 Guntalingen

Tel +41 (0)52 740 21 30

Datum _____

Maschine _____

Typ _____

Ch Nr. _____

Miete von _____

bis _____

Miettage _____

Miettarif _____

Fr./Tag _____

Fr./h _____

gemäss Miet AGB

Pauschalmiete _____

Fr. _____

Übergabe

Datum _____

Betriebsstunden _____

Ausrüstung _____

Tank

voll

Schäden

keine

Transport

Kunde nach

_____ km

Bedienung

Die Funktionen und Gefahren der Maschine wurden mir erklärt

Rückgabe

Datum _____

Betriebsstunden _____

Ausrüstung _____

Tank

voll

Schäden

keine

Bemerkungen _____

Transport

Kunde von

_____ km

Unterschrift Mieter



Mietbedingungen

Allgemeines

Die Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart sind. Ergänzend zu den vorliegenden Mietbedingungen gelten die Bedingungen vom Verband Schweiz. Baumaschinen-Fabrikanten und Handelsfirmen VSBM.

Mietobjekt

Der Vermieter überlässt dem Mieter die in den Lieferungsunterlagen bezeichneten Geräte zur Benützung auf Schweizer Zollgebiet. Das Mietobjekt samt Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum des Vermieters. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einer Baustelle zur anderen ist der Vermieter sofort schriftlich zu orientieren.

Verwendung

Der Anwender wird bei Übernahme des Gerätes über dessen Handhabung instruiert. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Aufbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters sind strikte einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, bei Verbrennungsmotoren den Ölstand wöchentlich zu kontrollieren.

Ansonsten wird das Mietgerät durch den Servicedienst des Vermieters betriebsbereit gehalten. Für einen Ausfall bei Störungen, wetterbedingtem Unterbruch ect. Gewährt der Vermieter keine Mietpreisreduktion und lehnt jeglichen Anspruch auf Schadenersatz ab. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietgerät einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten, insbesondere ist Untermiete strikte untersagt.

Bei speziellen Anwendungen, wie Maler-, Schweiss- oder Reinigungsarbeiten mit säurehaltigen Lösungen, muss das Gerät zum Schutz abgedeckt werden. Arbeiten mit Spritzbeton oder Sandstrahlen sind nicht gestattet.

Der Mieter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass mit diesen Geräten nur entsprechend ausgebildetes Personal arbeitet. Maschinen ohne Strassenzulassung und Nummernschild dürfen nicht auf öffentlichen Strassen und Plätzen bewegt werden. Für daraus entstehende Schäden und Schadenersatzforderungen, z.B. aus Unfällen und anderem, haftet der Mieter vollumfänglich.

Mietdauer

Die Miete beginnt mit dem Tag der Lieferung bzw. der Abholung des Gerätes durch den Mieter und endet mit dem Eingangsdatum beim Vermieter. Der Vermieter bemüht sich, das Gerät termingerecht und in bestem Zustand abzuliefern. Für allfällige Lieferverzögerungen gewährt der Vermieter keine Preisreduktion. Auftragsänderungen müssen dem Vermieter rechtzeitig bekannt gegeben werden. Allfällige Zusatz- bzw. Leerfahrten werden in Rechnung gestellt, ebenso wenn das abgemeldete Gerät bei Eintreffen des LKW immer noch im Einsatz steht. Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald das Mietgerät dem Mieter zur Verfügung gestellt wird. Mietunterbrüche sind dem Vermieter mindestens 24 Stunden im Voraus bekannt zu geben. Der Vermieter behält sich das Recht vor, mittels Funkdatenerfassung das Gerät stillzulegen oder gegen Verrechnung des üblichen Transporttarifs vom Einsatzort abzuziehen.

Nachträgliche Meldung über Mietunterbruch wird nicht akzeptiert.

Mietzins

Der Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 8 Std./Tag, ohne Samstag und Sonntag. Mehrschichtiger Betrieb, Wochenend- und Feiertageinsätze werden zusätzlich berechnet und sind dem Vermieter im Voraus zu melden (Kontrolle über Datenerfassung). Im vereinbarten Mietzins sind Transport- und Treibstoffkosten sowie eine allfällige Reinigung nicht inbegriffen.

Versicherung

Alle Mietgeräte sind Vollkasko mit einem Selbstbehalt von Fr. 1'000.- pro Schadenfall versichert. Der Mieter hat in jedem Fall einen allfälligen Schadenfall unverzüglich zu melden. Vorbehalten bleiben Schäden, welche vom Mieter fahrlässig oder in rechtswidriger Absicht verursacht wurden.

Der abgeschlossene Mietvertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.

Die Mietpreise verstehen sich exkl. 8% MwSt.

Pro Arbeitstag werden min. 2 Betriebsstunden verrechnet.

Das Mietmodell (Tag oder Stunde) ist bei der Bestellung anzugeben.

Im Mietpreis sind Transport, Reinigung und Kraftstoff nicht enthalten.

Auf Wunsch wird die Maschine durch uns transportiert.

Schäden sind umgehend zu melden.